

## **Erklärung zur Festlegung des Frauenanteils**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand festzulegen. Der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ist nach § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands (soweit vorhanden) festzulegen. Eine Mindestzielgröße ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen; die festzusetzende Zielgröße darf allerdings nicht hinter dem jeweiligen Status Quo zurückbleiben, wenn die Zielgröße auf unter 30 Prozent festgesetzt wird.

### **Festsetzung des Frauenanteils für den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Turbon AG besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Gemäß § 96 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 1 Drittelbeteiligungsgesetz werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrates von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge und die vom Aufsichtsrat festzusetzende Zielgröße für den Frauenanteil nicht gebunden.

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2016 hat die vier von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder neu gewählt. Die zwei von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Frühjahr 2016 durch die Arbeitnehmer gewählt. Zurzeit sind alle Mitglieder des Aufsichtsrates männlich.

Planmäßig bestehen bis zum Ende der Amtszeit keine Vakanzen im Aufsichtsrat. Geeignete weibliche Kandidaten werden für die nächste Amtszeit gesucht, ggfs. angesprochen und falls zur Kandidatur bereit bei der Vorschlagsentscheidung gleichberechtigt berücksichtigt. Die endgültige Wahl in den Aufsichtsrat liegt alleine bei der Hauptversammlung. Die endgültigen Entscheidungen bei der Besetzung des Aufsichtsrates liegen bei den Anteilseignern bzw. Arbeitnehmern.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 23. Mai 2022 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

## **Festsetzung des Frauenanteils für den Vorstand**

Der Vorstand der Turbon AG besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Zurzeit besteht er aus drei Mitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind männlich. Sollte in Zukunft eine Erweiterung anstehen oder ein derzeitiges Vorstandsmitglied ausscheiden, werden bei der Besetzung der Position sowohl weibliche als auch männliche Kandidaten gesucht und ggfs. angesprochen werden. Die endgültige Auswahlentscheidung des Aufsichtsrates wird sich alleine an der Eignung für die Position orientieren.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand für den Zeitraum bis zum 23. Mai 2022 einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

## **Festsetzung des Frauenanteils für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstandes**

Die Turbon AG ist eine Holdinggesellschaft. Eine ausgeprägte Hierarchie, wie sie der Gesetzgeber zu § 76 Abs. 4 AktG vor Augen hatte, existiert bei der Turbon AG nicht. Eine erste und zweite Führungsebene gibt es nicht. Die Turbon AG verfügt über fünf Mitarbeiter, von denen derzeit zwei weiblich und drei männlich sind. Derzeit ist weder eine Erhöhung der Anzahl der Mitarbeiter noch ein Austausch von Mitarbeitern geplant. Die Auswahl der Mitarbeiter orientierte sich alleine an der Eignung zur Besetzung der jeweiligen Position. Dieses soll auch in Zukunft so gehandhabt werden.

Der Vorstand in seiner Sitzung am 24. Mai 2017 als Zielgröße für die Führungsebenen unterhalb des Vorstandes für den Zeitraum bis zum 23. Mai 2022 nur einen Anteil von 0 Prozent festgelegt.

Nachrichtlich erklärt der Vorstand, dass konzernweit der Frauenanteil in Konzerngesellschaften der Turbon-Gruppe bis zur zweiten Führungsebene 30 Prozent beträgt.

Hattingen, im Mai 2017